

Maschine verschlingt einen Bauern

Unangemessene Berichterstattung in Wort und Bild kritisiert

„Bauernsohn von Heumaschine zerschreddert“ – so überschreibt die Online-Ausgabe einer Boulevardzeitung ihren Bericht über einen tödlichen Unfall. Ein Landwirt hatte eine neue Heuballen-Maschine getestet. Das Unglück geschah, als sich das Gerät verhakte. Der Mann wurde zermalmt. Zum Artikel gehört eine Zeichnung, die den Unfallhergang skizziert. Sie zeigt, wie der Mann von der Maschine geradezu verschlungen wird. Die Redaktion zeigt außerdem ein Foto des Bauernhofes, auf dem das Opfer gelebt hat. Ein Leser hält die Berichterstattung – die Zeichnung und auch den Text – für unangemessen sensationell. Um den Unfall sachlich zu schildern, hätte es der Zeichnung nicht bedurft. Er sieht die Ziffer 11 des Pressekodex (Sensationsberichterstattung, Jugendschutz) verletzt. Der Presserat befasst sich mit dem Fall auch im Hinblick auf eine mögliche Verletzung der Ziffer 8 (Schutz der Persönlichkeit). Er bittet die Redaktion, auch zu diesem Punkt Stellung zu nehmen. Nach Auskunft der Rechtsabteilung des Verlages hat sich die Redaktion ganz bewusst gegen die Veröffentlichung von Fotos des Unfallortes entschieden. Stattdessen habe sie sich zum Abdruck der Zeichnung entschlossen. Diese mache das Geschehen zwar deutlich, sei aber nicht zu drastisch. Der Leser könne sich ein Bild davon machen, wie ein so tragischer Unfall habe geschehen können und warum die Sicherheitssysteme der Maschine nicht gegriffen hätten. Die zitierten Aussagen stammten aus Polizei- und Feuerwehr-Kreisen. Was die Identifizierbarkeit des Toten angehe, so sei dieser außerhalb der Dorfgemeinschaft nicht identifizierbar. Innerhalb des Ortes mit gerade einmal 381 Einwohnern sei der Unfall ohnehin sofort überall bekannt gewesen. (2014)

Der Presserat kommt zu dem Schluss, dass die Berichterstattung die Ziffern 8 und 11 des Pressekodex verletzt. Er spricht eine Missbilligung aus. Es gibt keinen Zweifel, dass über das Unglück berichtet werden darf. Die Grenze zur unangemessen sensationellen Berichterstattung wird jedoch durch die Wiedergabe der Zeichnung überschritten. Den Todesmoment des Landwirtes zu visualisieren, ist mit den Anforderungen des Pressekodex nicht zu vereinbaren. Jeder Leser kann sich vorstellen, wie schrecklich es aussehen muss, wenn ein Mensch in eine Heumaschine gerät. Gerade mit Blick auf die Hinterbliebenen hätte diese zeichnerische Darstellung unterbleiben müssen. Als Referenzfall nennt der Beschwerdeausschuss den Fall 0508/10/1. Damals hatte eine Zeitung ähnlich über einen vergleichbaren Unfall berichtet. Im nunmehr vorliegenden Fall hat die Zeitung auch die Persönlichkeitsrechte des Verstorbenen verletzt. Dieser wird durch Angaben mehrerer biografischer Details für ein erweitertes Umfeld identifizierbar.

Auch dass das Wohnhaus des Opfers gezeigt wird, trägt zu dieser Kodex-Verletzung bei. Ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Nennung diverser identifizierender Einzelheiten liegt nicht vor. Richtlinie 8.2 verlangt den besonderen Schutz der Identität von Opfern. Für das Verständnis eines Unfalls ist das Wissen um die Identität eines Opfers in der Regel unerheblich. Eine Ausnahme von dieser Kodexvorschrift ist hier nicht gegeben. Auch der Persönlichkeitsschutz der Geschwister des Opfers ist von der Zeitung verletzt worden. In der Bildunterschrift zum Foto des Elternhauses des Opfers werden sie explizit erwähnt. Auch diese Angaben sind vom öffentlichen Interesse nicht gedeckt. (0371/14/2)

Aktenzeichen:0371/14/2

Veröffentlicht am: 01.01.2014

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8); Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: Missbilligung